Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 45. Ausgegeben Mittwoch den 9. November. **1910.**

Inhalt:

Nr. 46 des Amtsblattes erscheint am Donnerstag den 17. November 1910.

Regierungspräsident.

701. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Ges. S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1.

Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist im **Kreise Friedeberg** außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf beiden Seiten der nachbenannten Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von je 300 m vom Bahnkörper ab gerechnet, verboten.

a) auf der Strecke der Königlichen Ostbahn von der Zanzebrücke bis zur Dragebrücke,

b) auf der Strecke Posen—Stargard i. P. von der Dragebrücke bei Dragebruch bis zur Kreisgrenze nordwestlich Woldenberg.

§ 2.

Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind bis zum 1. Januar 1911 zu beseitigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem auf ihre amtliche Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1910.

I B. 2794. Der Regierungspräsident.

J. V.: Keller.

702. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaft in der Gemarkung **Berlinchen** (Neumark) verboten.

§ 2.

Bereits bestehende Anlagen der im § 1 genannten Art sind bis zum 1. April 1911 zu beseitigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem auf ihre amtliche Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Frankfurt a. O., den 2. November 1910.

Der Regierungspräsident. J. V.: Keller.

703. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes vorgeschrieben:

§ 1.

Zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen kann in der Gemarkung Berlinchen (Neu-

mark) außerhalb der Stadt die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann. Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt mit dem auf ihre amtliche Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Frankfurt a. O., den 2. November 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Keller.

704. Belobigung.

Der Schornsteinfegergeselle Walter Rzymski in Frankfurt a. O. hat am 4. 9. 1904 den Sohn Kurt des Schuhmachermeisters Viola in Friedeberg Nm. mit Mut und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens im Obersee gerettet.

Ich bringe das brave Verhalten des Retters in lobender Anerkennung hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntnis.

Frankfurt a. O., den 5. November 1910.

I A. 4783. Der Regierungspräsident.

705. Verkaufszeit und Ueberarbeit.

An die Herren **Landräte** und die städtischen **Polizei-Verwaltungen.**

Soweit von den Polizeibehörden innerhalb der Bestimmungen der §§ 139d Ziffer 3 und 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung über die Festsetzung von Ausnahmetagen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause und dem gesetzlichen Neunuhrladenschlusse Anordnungen getroffen werden, will ich künftig auf die Einreichung der Abschriften der getroffenen Festsetzungen verzichten. Sobald jedoch abweichende oder weitergehende Anordnungen beabsichtigt sind, ist mir vorher zu berichten. Der nach meiner Rundverfügung vom 23. Oktober 1904 I Bg. 5484 bestimmte Termin (15. Oktober j. Js.) wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 7. November 1910.

Der Regierungspräsident.

706. Verkaufszeit in Dobrilugk.

Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Dobrilugk während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März j. Js. mit Ausnahme der Sonnabende von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Bürgermeister in Dobrilugk zum Kommissar behufs Entgegennahme der Aeußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1910.

I Bg. 3581. Der Regierungspräsident.

707. Verkaufszeit in Reppen.

Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März j. Js. mit Ausnahme der Vorabende von Sonn- und Festtagen in der Stadtgemeinde Reppen beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Reppen von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 2. November 1910.

I Bg. 4103. Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

708. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Viehzählung in Preußen am 1. Dezember 1910.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwickelung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Verfahren bei Gemeindewahlen usw. —

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur
a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das notwendige Material für die Beurteilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung ebenfalls bereits bekannt und geläufig. Es werden gezählt die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Die Zählung erfolgt wieder nach viehhaltenden Haushaltungen.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1910 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese wahrheitsgetreu einzutragen. Dabei sind die auf der Rückseite der Zählkarte gegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

Die Viehzählung ist eine selbständig zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Viehzählung sind nicht zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und seine Viehhaltung nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Oeffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate sondern von den einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Beteiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Diensterleichterungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltage dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird wohl kaum einer von ihnen diesen anzurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, etwa durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Das Königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen für Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt nutzbar zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1910.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenck, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Präsident.

709. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen						Roggen						Brau-Gerste						Futter-Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm																													
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	20	85	20	18	19	48	15	33	15	—	14	73	17	48	17	10	16	75	14	50	14	15	13	78	16	48	16	10	15	70
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	19	52	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm. und Soldin.	19	38	18	63	18	—	14	48	14	14	14	—	17	—	16	38	15	69	15	25	14	25	13	56	15	75	14	75	14	—
4.	**Frankfurt a. O.** . . . . . Frankfurt a. O., Weststernberg.	19	18	18	96	18	36	14	12	13	92	13	7[illegible]	15	46	15	12	14	86	13	44	13	18	13	—	16	36	15	96	15	44
5.	**Fürstenwalde** . . . . . Lebus.	19	32	19	14	19	02	14	36	14	24	14	14	16	20	15	80	15	40	14	50	14	20	14	—	15	20	15	10	15	—
6.	**Landsberg a. W.** . . . . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	19	65	19	45	19	15	14	15	14	10	14	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	30	14	85	14	55
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	14	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—
8.	**Züllichau** . . . . Züllichau, Oststernberg.	19	50	19	—	18	50	14	50	14	—	14	—	16	20	15	50	15	—	14	—	13	50	13	—	14	80	14	50	14	—

Laufende Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Mehl: Weizen- im Großhandel		Mehl: Roggen- im Großhandel		Mehl: Weizen- im Kleinhandel		Mehl: Roggen- im Kleinhandel		Weißbrot (Semmel)		Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl		Fadennudeln		Weizen-Gries		Buchweizen-Gries		Gerstengraupen	
		es kostet je 100 kg				es kostet je 1 Kilogramm															
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus**	32	—	20	—	—	36	—	26	—	55	—	30	—	80	—	52	—	40	—	40
2.	**Crossen**	33	—	22	—	—	33	—	22	—	30	—	24	—	80	—	50	—	50	—	50
3.	**Cüstrin**	28	50	20	—	—	45	—	30	—	45	—	25	—	90	—	50	—	50	—	55
4.	**Frankfurt a. O.**	29	—	19	75	—	38	—	22	—	50	—	20	—	70	—	50	—	—	—	36
5.	**Fürstenwalde**	30	—	20	50	—	36	—	26	—	45	—	26	—	80	—	45	—	40	—	30
6.	**Landsberg a. W.**	30	75	21	—	—	37	—	26	—	65	—	25	—	80	—	37	—	43	—	35
7.	**Lübben**	30	—	19	—	—	40	—	25	—	60	—	25	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	**Züllichau**	28	50	19	50	—	35	—	25	—	—	—	—	—	80	—	60	—	50	—	—

Lfde. Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Rind: Keule		Rind: Bug		Rind: Bauch		Kalb: Keule		Kalb: Bug		Hammel: Keule		Hammel: Bug		Schwein: Keule		Schwein: Bug		Schwein: Kopf und Beine		Schwein: Rückenfett (frisch)		Schwein: Inländisch., geräucherter Schinken im Ganzen		Schwein: Inländisch., geräucherter Schinken im Ausschn.		Schwein: Inländisch., geräucherter Speck		Roßfleisch	
		Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																													
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . .	1	60	1	60	1	40	1	60	1	50	1	80	1	70	1	60	1	50	1	—	1	80	2	40	3	20	2	—	—	70
2.	**Crossen** . . .	1	60	1	30	1	20	1	50	1	40	1	60	1	45	1	50	1	45	1	—	1	80	2	30	2	50	2	—	—	60
3.	**Cüstrin** . . .	1	85	1	75	1	55	1	70	1	60	1	70	1	60	1	70	1	60	—	70	1	70	2	60	3	—	2	—	—	80
4.	**Frankfurt a. O.** . .	1	60	1	60	1	40	1	70	1	60	1	70	1	60	1	60	1	60	—	75	1	70	2	40	3	20	2	—	—	80
5.	**Fürstenwalde** .	1	80	1	60	1	40	1	80	1	60	1	80	1	80	1	70	1	60	1	—	1	60	2	80	3	20	2	—	—	55
6.	**Landsberg a. W.** .	1	90	1	80	1	50	1	80	1	80	1	80	1	70	1	80	1	60	—	80	1	80	2	50	3	—	2	—	—	60
7.	**Lübben** . . .	1	80	1	70	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	—	1	60	2	40	2	80	2	—	—	—
8.	**Züllichau** . . .	1	80	1	40	1	40	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	40	1	—	1	60	2	40	2	80	2	—	—	—

Laden-Preise für den Monat **Oktober** 1910.

Es kosten (ℳ ₰)

Hülsenfrüchte im Großhandel, je 100 kg: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte im Kleinhandel, je 1 kg: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln im Großhandel, je 100 kg: alte	neue	Eßkartoffeln im Kleinhandel, je 1 kg: alte	neue	Heu, je 100 kg: altes	neues	Stroh, je 100 kg: Richt-	Krumm- und Preß-	Eßbutter, 1 kg	Eier, 1 Schock (60 Stück)	Vollmilch, 1 Liter	Hauptmarktorte
33 75	33 50	33 75	— 40	— 40	— 40	5 05	— —	— 06	— —	6 —	— —	3 95	3 13	2 70	5 15	— 18	**Cottbus**
35 25	35 —	30 —	— 40	— 40	— 46	— —	4 —	— —	— —	6 38	— —	4 50	— —	2 10	4 82	— 14	**Crossen**
25 —	28 —	30 —	— 35	— 35	— 40	5 33	— —	— 06	— —	4 30	— —	5 40	3 60	2 50	4 80	— 16	**Cüstrin**
26 —	33 —	23 —	— 30	— 50	— 60	4 86	— —	— 06	— —	5 76	— —	5 —	2 60	2 40	5 28	— 18	**Frankfurt a. O.**
27 20	30 —	27 —	— 34	— 35	— 30	— —	5 08	— —	— 06	4 40	— —	4 06	3 68	2 60	5 52	— 18	**Fürstenwalde**
24 —	32 50	26 —	— 28	— 38	— 35	— —	4 58	— 05	— —	4 50	— —	3 40	3 10	2 24	5 80	— 15	**Landsberg a. W.**
34 —	32 —	26 —	— 45	— 40	— 40	— —	4 80	— 09	— —	5 —	— —	4 20	3 20	2 80	5 20	— 18	**Lübben**
26 —	30 —	24 —	— 30	— 40	— 40	—	4 35	— —	— 04	4 95	— —	3 40	— —	2 55	4 60	— 14	**Züllichau**

Es kostet je 1 Kilogramm (ℳ ₰)

Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Gersten-Grütze	Hirse	Reis	Backobst (gemischt)	Kaffee ungebrannt	Kaffee gebrannt	Zucker (harter)	Speisesalz	Schweineschmalz inländisches	Schweineschmalz ausländisches
— 40	— 50	— 38	— 40	— 40	— 80	2 20	2 80	— 52	— 20	2 —	1 52
— 40	— 40	— 30	— 36	— 36	— 40	2 40	2 40	— 52	— 20	2 —	1 60
— 45	— 55	— 30	— 55	— 45	— 80	2 40	3 —	— 60	— 22	2 —	1 50
— 44	— 44	— 28	— 36	— 40	— 80	2 40	2 80	— 50	— 20	2 —	1 44
— 38	— 45	— 30	— 40	— 40	— 80	2 —	2 40	— 55	— 20	1 80	1 55
— 38	— 38	— 26	— 38	— 60	1 —	2 20	2 40	— 55	— 20	2 —	1 60
— 40	— 54	— 30	— 35	— 40	1 —	2 20	2 40	— 60	— 20	2 —	1 70
— 50	— 60	— 50	— 40	— 50	— 80	2 40	3 20	— 55	— 22	2 40	1 60

Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats (ℳ ₰)

Rind: Keule	Rind: Bug	Rind: Bauch	Kalb: Keule	Kalb: Bug	Hammel: Keule	Hammel: Bug	Schwein: Keule	Schwein: Bug	Schwein: Kopf und Beine	Schwein: Rückenfett (frisch)	Schwein: Inländisch., geräucherter Schinken im Ganzen	Schinken im Ausschn.	Speck	Roßfleisch
1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	1 80	1 70	1 60	1 50	1 —	1 80	2 40	3 20	2 —	— 70
1 60	1 35	1 25	1 45	1 35	1 60	1 50	1 50	1 45	1 10	1 80	2 20	2 40	2 —	— 60
1 85	1 75	1 55	1 70	1 60	1 70	1 60	1 70	1 60	— 70	1 70	2 60	3 —	2 —	— 80
1 60	1 60	1 40	1 70	1 60	1 70	1 60	1 60	1 60	— 65	1 70	2 40	3 20	2 —	— 80
1 80	1 60	1 40	1 80	1 60	1 80	1 80	1 70	1 60	1 —	1 60	2 80	3 20	2 —	— 55
1 90	1 80	1 50	1 80	1 80	1 80	1 70	1 80	1 60	— 80	1 80	2 50	3 —	2 —	— 60
1 80	1 70	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	— —
1 80	1 40	1 40	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 40	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	— —

710. Nachweisung der **Durchschnittspreise** mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten **Hafer, Heu** und **Richtstroh**
für den Monat **Oktober 1910**.

Lfd. Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm							
		guten Hafer		Heu altes		Heu neues		Richtstroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . . . . . Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau, Forst N.-L. Stadt, Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	8	73	3	47	—	—	2	27
2.	**Cüstrin** . . . . . . Königsberg Nm., Soldin.	8	40	2	42	—	—	3	05
3.	**Frankfurt a. O.** . . . . Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg.	8	59	3	19	—	—	2	89
4.	**Fürstenwalde** . . . . Lebus.	7	98	2	31	—	—	2	13
5.	**Landsberg a. W.** . . Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg Nm.	8	14	2	63	—	—	1	84
6.	**Züllichau** . . . . . . Crossen a. O., Ost-Sternberg, Züllichau.	7	77	2	59	—	—	1	86

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

711. Die Maul- und Klauenseuche ist im hiesigen Bezirke weiter festgestellt worden:

a) im Kreise Rummelsburg in Vorwerk Liebenhof bei Kamnitz und Peierzig bei Papenzin,

b) im Kreise Bublitz in Mölkewiese.

Köslin, den 4. November 1910.

Der Regierungspräsident.

712. **Personalnachrichten.**

a) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Jaenschwalde, Diözese Cottbus, durch Versetzung des Pfarrers Riese. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Lehrerstellen.

713 Kreis Arnswalde: Friedenau L., 1. 11. 10. Kreis Guben: Kobbeln L., 1. 10. 10. Kreis Calau: Kleinräschen L., 1. 11. 10. Kreis Cottbus: Groß-gaglow K. u. 1. L., 1. 11. 10. Kr. Landsberg a. W.: Seidlitz, K. L., 1. 10. 10. Kreis Lebus: Jänickendorf K. L., 1. 11. 10., Letschin Lehrer und Hilfsküster, unbestimmt, Wüstekunersdorf K. L., 1. 1. 11. Kreis Luckau: Schacksdorf L., 1. 12. 10. Kreis Sorau: Jämlitz 2. L., 1. 1. 11., Wellersdorf K. L., 1. 1. 11. Kreis Züllichau: Schönborn K. L., unbestimmt.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

714. Zum 1. April 1911 wird voraussichtlich eine

Lehrerinnenstelle

an unserer ev. Stadtschule frei. Grundgehalt und Alterszulagen in gesetzlicher Höhe, Mietentschädigung 330 Mk. Bewerberinnen müssen die Befähigung für Turnunterricht besitzen und auch Gesangunterricht erteilen können. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Gesundheitsattest und Angabe des jetzigen Orts- und Kreisschulinspektors sind bis **zum 25. November d. Js.** an uns zu richten.

Fürstenberg a. O., den 29. Oktober 1910.

Der Magistrat.

Nichtamtliches.

715. In unserer Verwaltung ist am 1. April 1911 die Stelle eines Kämmerei- und Sparkassenkontrolleurs mit einem Militäranwärter zu besetzen. Bewerber, aber auch nur solche, welche mit den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen und der Verwaltung einer Kämmerei- und Sparkasse vertraut sind, dies auch durch Zeugnisse nachweisen können, wollen Gesuche unter Beifügung ihres Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften und eines Gesundheitsattestes bis zum 25. November d. Js. bei uns einreichen. Die Probedienstzeit beträgt 6 Monate. Nach dem Ortsstatut erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit erst nach Vollendung einer 2jährigen Dienstzeit; bis dahin und auch während der Probezeit wird der Beamte auf 3monatliche Kündigung angestellt. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1600 Mk. und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis 2200 Mk.; außerdem werden 10% vom Höchstgehalt als Wohnungsgeldzuschuß gewährt; während der Probedienstleistung wird eine monatliche Remuneration von 114 Mk. gezahlt. An Kaution sind 1800 Mk. in bar oder in mündelsicheren Papieren zu hinterlegen.

Arnswalde, den 27. Oktober 1910.

Der Magistrat.

716. Auf Antrag des Herrn Rittergutsbesitzers von Waldow in Königswalde (Neumark) soll die im Gutsbezirk Königswalde am meisten östlich gelegene Strecke der Straße Königswalde—Sophienwalde nach Herstellung eines öffentlichen Ersatzweges von der letzteren zur Landsberger Chaussee als öffentlicher Weg eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem mit der Beschlußfassung über die Einziehung beauftragten unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Kalkmühle, den 24. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher. Barsch.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 335—340 (3/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.